TEIL A: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
(§ 1 Abs. 2-9 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

BAUGEBIETSBEZEICHNUNG
für Art und Maß der baulichen Nutzung und für die Bauweise laut

FESTSETZUNGSSCHLÜSSEL:

Baugebiet	Nutzungsart	Nutzungsmaß		Bauweise
		GRZ	GFZ	
A	WA_1	0,25	0,5	a
B	WA_2	0,25	0,5	a

WA_1 **ALLGEMEINES WOHNGEBIET** (§ 4 BauNVO)
Tankstellen und Gärtnereibetriebe als nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen werden ausgeschlossen (§1 Abs. 6 BauNVO).

WA_2 **ALLGEMEINES WOHNGEBIET** (§ 4 BauNVO)
Tankstellen als nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung werden ausgeschlossen (§1 Abs. 6 BauNVO).
Gärtnereibetriebe als nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen sind allgemein zulässig (§1 Abs. 6 BauNVO).

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§§ 16 und 20 BauNVO)

II als Höchstgrenze

HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)
wird als zulässige Traufhöhe (Schnittlinie von Aussenwand und Dachhaut) und als zulässige Firsthöhe über dem natürlichen Gelände wie folgt festgesetzt:

GEBIET	A,B
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	II
ZULÄSSIGE TRAUFHÖHE in m	6,5
ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE in m	11,5

Für Nebengiebel sind andere Traufhöhen zulässig.

0,25 **GRUNDFLÄCHENZAHL** (§§ 16 und 19 BauNVO)

0,5 **GESCHOSSFLÄCHENZAHL** (§§ 16 und 20 BauNVO)

DIE BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a **ABWEICHENDE BAUWEISE** (§ 22 Abs. 4 BauNVO):
Es können Einzelhäuser und Doppelhäuser bis zu einer straßenseitigen Länge von höchstens 14 m in offener Bauweise errichtet werden.

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

ZULÄSSIGE HAUPT- UND NEBENFIRSTRICHTUNGEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FIRSTRICHTUNGEN

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO (Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 HBO) sind Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Grenzen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

St **STELLPLÄTZE**
Es sind offene Stellplätze und Carports zulässig

Ga **GARAGEN**
Garagen müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 1,5m und eine Vorfahrtstiefe von mindestens 5,0 m aufweisen.

FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 10 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

P **ÖFFENTLICHE PARKPLATZFLÄCHE**
Zulässig sind Parkplätze als Längsparkierung ausschließlich am südlichen Rand der Mühlgasse.

W **FUß- / RADWEG - WIRTSCHAFTSWEG**

MASSNAHMEN SOWIE FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

NIEDERSCHLAGSWASSERBEHANDLUNG
Das auf den Dachflächen innerhalb der Baugebiete und den sonstigen befestigten Teilen der Baugrundstücke anfallende nicht schädlich verschmutzte Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken durch Mulden oder Mulden-Rigolen zu versickern. Eine Zwischenspeicherung in Zisternen ist zulässig. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren bleiben von der Festsetzung unberührt.

BEFESTIGUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN
Für die befestigten Teile der Grundstücksfreiflächen sind nur in wasser- und luftdurchlässige Ausführungen zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenvergusss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. Grundstückszufahrten und Zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden.

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

ALLGEMEINE PFLANZFESTSETZUNGEN:

GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Die entsprechend der festgesetzten GR nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und auf Dauer gärtnerisch zu unterhalten. Mindestens 25 % der Grundstücksfreiflächen sind dabei mit Laubgehölzen zu bepflanzen.

FASSADE, GARAGENWÄNDE UND CARPORTSTÜTZEN
Im Allgemeinen Wohngebiet sind Außenwandflächen ohne Öffnungen, Garagenwände, Carportstützen mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen. Mindestens alle 2 m ist eine Pflanze zu setzen.

ANRECHNUNG VON ANPFLANZUNGEN
Auf die "Allgemeinen Pflanzfestsetzungen" sind nur anrechenbar:
- Bepflanzungen, die nach "Besonderen Pflanzfestsetzungen" auf den Grundstücken anzupflanzen sind.
- bestehende Gehölzpflanzungen.

BESONDERE PFLANZFESTSETZUNGEN:

AUFGELOCKERTE ABPFLANZUNG
Die Flächen sind locker mit standortgerechten Gehölzen gemäss Pflanzliste zu bepflanzen

ANPFLANZUNG VON HOCHSTÄMMIGEN LAUBBÄUMEN (Straßenbäume)
In der Mühlgasse (ohne Standortbindung) sind in durchschnittlich 12 m Abstand hochstämmige Laubbäume mit einen Stammumfang von mindestens 16/18 anzupflanzen. Folgende Arten sind zulässig:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Pyrus communis	Wild-Birne
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde -

ANPFLANZUNG VON HOCHSTÄMMIGEN OBSTBÄUMEN
Auf der gekennzeichneten Fläche ist je 100 qm Fläche ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.

AUFGELOCKERT BEPFLANZTER WIESENSTREIFEN
Die Fläche ist als Wiesenfläche anzulegen und locker mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Innerhalb der Wiesenfläche sind 250 qm Gehölzflächen anzulegen. Folgende standortgerechte und gebietstypische Arten sind zulässig:

Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Frangula alnus	Faulbaum
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Salix alba	Silber-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

ERHALTUNG AUF DAUER
Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB betroffene Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang zu ersetzen.

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind auf privaten Bauflächen zu dulden.

TEIL B: BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 87 HBO

SACHLICHER GELTUNGSBEREICH
Die Vorschriften sind anzuwenden bei Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Instandsetzungsarbeiten für bauliche Anlagen, Einfriedungen, Kfz-Stellplätze und Grundstücksfreiflächen.

Den Vorschriften unterliegen neben den baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen nach § 62 HBO auch sämtliche genehmigungsfreien Maßnahmen nach § 63 HBO.

1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG UND BESONDERE ANFORDERUNGEN AN BAULICHE ANLAGEN
(87 Abs. 1 und 2 HBO)

BAUKÖRPERGLIEDERUNG
Aneinandergrenzende Gebäude bzw. Gebäudeteile mit unterschiedlicher Traufhöhe oder unterschiedlicher Firstrichtung müssen sich durch einen Vor- oder Rücksprung der Fassade um mindestens 0,3 m markieren.

DACHFORM UND DACHNEIGUNG
Es sind ausschließlich geneigte Dächer mit mindestens 24° und höchstens 46° Dachneigung zulässig. Die Hauptdachflächen eines Gebäudes müssen die gleiche Dachneigung aufweisen.
Bei Doppelhäusern müssen Dächer die gleiche Dachform und Dachneigung sowie eine hinsichtlich Material, Form und Farbe einheitliche Dachdeckung aufweisen.

Für untergeordnete Bauteile, Garagen und Nebenanlagen können ausnahmsweise begrünte Flachdächer zugelassen werden.

DACHDECKUNG
Zulässig sind ausschließlich Ziegel- und Betondachsteindeckungen in roter bzw. rotbunter Farbgebung.

DACHGESTALTUNG
Dachgauben dürfen nicht breiter als 2,5m sein. Die Gesamtbreite mehrerer Gauben darf 1/3 der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten.

FASSADENGESTALTUNG
Für die Fassaden der Haupt- und Nebengebäude/Garagen sind ausschließlich Putz in weißer bzw. hell abgetönter Farbgebung, Ziegelmauerwerk in rot, bzw. rotbunt, Natursteinmauerwerk und Holz in Natur, weiß oder kräftigen Farbtönen zugelassen. Grelle, leuchtende oder spiegelnde Materialien bzw. Farbgebung sind unzulässig.

WERBEANLAGEN
Werbeanlagen sind in WA-Gebieten ausschließlich an der Stätte der Leistung am Gebäude zulässig und dürfen den Erdgeschossbereich nicht überschreiten; Leuchtschilder, Lichtwerbung, Werbung mit wechselndem, bewegtem und laufendem Licht (Schriftflächen) sind unzulässig.

FENSTER / TÜREN / TORE
sind nur in weißer oder kräftiger Farbgebung sowie in naturbelassener Holzausführung zulässig.

2. VORSCHRIFTEN ÜBER ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDUNGEN (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Entlang der Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen nur in folgenden Ausführungen zulässig:

- Holzlattenzäune mit senkrechter Lattung in Natur, weiß oder kräftiger Farbgebung, Drahtzäune in Kombination mit Hecken aus Laubgehölzen bis insgesamt 1,2 m Höhe
- Mauern bis 0,5 m Höhe, Mauerpfeiler bis 1,0 m Höhe in den zulässigen Materialien und Farben der Fassadengestaltung
- Hecken bis insgesamt 1,2 m Höhe oder sonstige Strauchbepflanzungen gemäss Pflanzliste

SICHTSCHUTZWÄNDE
Bei Doppelhäusern können mit dem Gebäude in Verbindung stehende Sichtschutzwände bis 2,0 m Höhe und 3,0 m Tiefe zugelassen werden; sie dürfen die Baugrenze jedoch um nicht mehr als 2,0 m überschreiten. Zulässig sind Ausführungen in Material und Farbe der Fassade gemäss Punkt 1.

3. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE UND DIE GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN (§ 87 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HBO)

Für die Befestigung der Stellplätze und Wege sind ausschließlich wassergebundene Decken, Pflasterklinker, Natursteinpflaster und Betonsteinpflaster sowie Betonrasensteine zulässig.

Mülltonnen, Mülltonnenplätze, Lager- und Abfallplätze sind mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu umgeben.

TEIL C: HINWEISE

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER:

FLURSTÜCKSGRENZEN, GRENZSTEINE, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

VERMASSUNG IN METERN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN, HAUSNUMMER

FREIFLÄCHENPLAN
Der dem Bauantrag beizufügende Freiflächenplan gemäss § 2 Abs. 2 Nr. 10 BauvorlVO ist mindestens im Maßstab 1:500, gegebenenfalls im Maßstab 1:200, anzufertigen. Ihm ist ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der die Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beizufügen.

SICHTFELDER FÜR DIE ANNÄHERUNGSSICHT AN DER L3134 (EAHV 93)

GESTALTUNGSVORSCHLAG
Der dem Bebauungsplan beigefügte "Gestaltungsvorschlag" (Plan 3) ist Bestandteil der Begründung gemäss § 9 Abs. 8 BauGB. Er dient der Erläuterung der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden städtebaulichen, gründordnerischen und funktionellen Gestaltungsabsichten.

HEILQUELLENSCHUTZGEBIET
Das Plangebiet liegt in der Heilquellenschutzgebietszone D (Zone zum Schutz gegen quantitative Beeinträchtigungen).

ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE
Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste und dergleichen, sind nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen (§ 20 Abs. 3 DSchG).

SCHUTZ VON UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN
Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, dass mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bauwerke, wie Einzäunungen und Mauern sind so zu gründen, dass sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.

GESETZE UND VERORDNUNGEN:

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl.I S. 2141, berichtigt 1998, S. 137).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I Nr. 16 S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dez. 1993 (GVBl. I Nr. 32 S. 655 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775, 793)

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG) in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145)

Hessisches Straßengesetz (HStrG) in der Fassung vom 09.10.1962, zuletzt gändert am 31. 01.1978

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Hessisches Denkmalschutzgesetz) vom 23.09.1974 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 05.09.1986 (GVBl. I S. 262)

Hessisches Wassergesetz
(HEWaG) in der Fassung vom 23.11.1990 (GVBl. I S. 113), zuletzt geändert am 27.03.1996 (GVBl I S. 110)

VERFAHRENSVERMERKE

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK
Es wird bestätigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 01.07.93 übereinstimmen.

Vervielfältigungsgenehmigung vom 01.06.96 Az.: 4030-KF

Friedberg, den .....

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Rockenberg vom 14.03.98 eingeleitet.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am 22.05.99 bekanntgemacht.

Rockenberg, den 11.07.05

- Der Gemeindevorstand - (Weitz, Bürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 1 BauGB) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rockenberg in ihrer Sitzung am 10.06.02 den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 10.09.02 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 20.09.02 bis einschließlich 22.10.02 öffentlich ausgelegen.

Rockenberg, den 11.07.05

- Der Gemeindevorstand - (Weitz, Bürgermeister)

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 1 BauGB) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rockenberg in ihrer Sitzung am 03.06.03 den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 16.06.03 ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 23.06.03 bis einschließlich 30.06.03 erneut öffentlich ausgelegen.

Rockenberg, den 11.07.05

- Der Gemeindevorstand - (Weitz, Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS
Nach Fassung der Einzelbeschlüsse über die fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rockenberg in ihrer Sitzung am 14.01.04 und 25.06.04 den Bebauungsplan aufgrund des § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I, S.66) als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 02.07.05 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Rockenberg, den 11.07.05

- Der Gemeindevorstand - (Weitz, Bürgermeister)

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und,
2. Mängel der Abwägung

sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Rockenberg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

ENTSCHÄDIGUNGSREGELUNGEN

Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Enschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB (Vertrauensschaden, Entschädigung in Geld oder Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bedingungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 10 BauGB ortsüblich am 01.07.05 in der Wetz.-u. Anz.-Zeitung bekanntgemacht.

Rockenberg, den 11.07.05

- Der Gemeindevorstand - (Weitz, Bürgermeister)

Gemeinde Rockenberg
Bebauungsplan Nr. 9
Mühlgasse

M. 1: 500

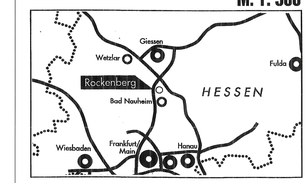

MARTIN SEEBAUER, KARL WEFERS UND PARTNER GbR
FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA

Waldensenstraße 2-4
10551 Berlin
Tel. 030 / 397 38 40
Fax 030 / 394 67 51

planungsgruppe 4

BERLIN

Umweltplanung für Kommune u. Region GmbH
Dipl.-Ing. Architekten und Stadtplaner SRL
Joachim-Friedrich-Straße 37 D-10711 Berlin
Tel. 896 80 80 Fax 891 68 68 02/01 05/01